

infobrief 10/2019

Montag, 09. September 2019

Niklas Korff¹

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den vzbv - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Kreditkartenvertrag; Lastschrift; Aufwendungsersatz der Banken bei Zahlungen für Online-Glücksspiel; Spielen und Wetten ohne Bezahlung; Chargeback

Ein Widerruf der Kreditkartenzahlung bei Online-Casinos dürfte richtigerweise nicht möglich sein. Zwar ist die Rechtsprechung hier uneinheitlich, dennoch spricht vieles dagegen. Anders sieht es bei der Rückgabe von Lastschriften aus; hier hat der Glücksspieler unter Umständen eine Möglichkeit, eingesetztes und verlorenes Geld zurückzuerlangen.

A. Problemkonstellation

Online-Glücksspiel ist weit verbreitet. Auch wenn es keine belastbaren Zahlen der Spieler in Deutschland gibt, so darf doch davon ausgegangen werden, dass jedenfalls mehrere hunderttausend, eher jedoch Millionen von Spielern in Online-Casinos aktiv sind. Die Rechtslage ist dabei ziemlich unübersichtlich. Fest steht, dass § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrags wie folgt lautet: „Das Veranlassen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.“ Jedoch existieren EU-Lizenzen und auch Altlizenzen aus Schleswig-Holstein, die einige Online-Casinos besitzen und damit legal Online-Glücksspiele anbieten dürfen. Hierbei gilt jedoch, dass diese Lizenzen sich auf die jeweiligen Anbieterstaaten beschränken, beispielsweise dürfen nur Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein bei Anbietern mit Altlizenzen legal spielen. Die Rechtswirklichkeit sieht jedoch ganz anders aus. Online-Gaming-Anbieter in deutscher Sprache gibt es hunderte.²

In der Folge bedeutet dies für die rechtliche Situation, dass sich Veranstalter von illegalem Glücksspiel sich gemäß § 284 Strafgesetzbuch (StGB) wegen der Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels strafbar machen, teilnehmende Spieler wegen der Beteiligung am Glücksspiel gemäß § 285 StGB.

¹ Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.

² Siehe <http://online.casinocity.com/jurisdictions/> (zuletzt aufgerufen am 04.09.2019).

Zivilrechtlich ist der zwischen dem Spieler und dem Veranstalter geschlossene Glücksspielvertrag gemäß § 134 BGB nichtig.

Aus dieser grundsätzlichen Überlegung heraus haben Teilnehmer von Online-Casinos die rechtliche Einschätzung entwickelt, dass getätigte Zahlungen mittels Kreditkarte oder Lastschrift von den zahlungsabwickelnden Instituten zurückgefordert werden können, da eine Rechtsdurchsetzung im Ausland gegenüber den Online-Casinos nicht erfolgsversprechend erscheint. Auch einige Rechtsanwälte haben diese angebliche bestehende Möglichkeit massiv beworben.

Dieser Infobrief wird sich mit dieser Konstellation befassen und dabei zunächst die grundsätzlichen Vertragsbeziehungen darstellen. Danach wird vor dem Hintergrund der Situation in der Rechtsprechung analysiert, ob wirklich die oben dargestellte Einschätzung zutrifft.

B. Rückgabe von Lastschriften

Eine bei Online-Casinos häufig gewählte Zahlungsart ist die der Lastschrift. Dies funktioniert im Grundsatz so, dass der Glücksspieler dem Glücksspieleranbieter eine Einzugsermächtigung erteilt. Das Online-Casino bucht sodann die entsprechende Summe vom Konto des Glücksspielers ab, wobei es sich hierbei um eine vorläufige Gutschrift beim Glücksspieleranbieter unter der auflösenden Bedingung eines Widerrufs des Glücksspielers handelt. Eine zivilrechtliche Rückabwicklung ist dergestalt möglich, dass eine Rückgabe mindestens sechs Wochen nach Transaktion möglich ist; hierbei bedarf es keiner Begründung. Erst nach Ablauf dieser Frist wird die Gutschrift beim Glücksspieleranbieter endgültig. Will der Glücksspieleranbieter, das Online-Casino, das Geld von Glücksspieler erlangen, so muss er Klage gegen ihn einreichen. Das dürfte in den Fällen, in denen die Online-Casinos keine Lizenz besitzen, ohne Erfolgsaussichten sein. Aus diesem Grunde sind auch diesbezügliche Klagen bislang nicht bekannt geworden, offensichtlich gibt es keine.

Für die Banken ist dieser Fall des Widerrufs der Lastschrift auch völlig unproblematisch, da sie keinerlei Risiko tragen. Dieses liegt allein bei den Online-Casinos. Für den Glücksspieler gilt allerdings, dass diese Konstellation des möglichen Widerrufs nur für den Fall einer Einzugsermächtigung gilt. Sofern er eine Überweisung vorgenommen hat, ist keine Widerrufsmöglichkeit gegeben.

C. Einwendungen gegen Kreditkartenzahlungen

I. Grundkonstellation

Bei der Kreditkartenzahlung, die wohl in der überwiegenden Zahl der Einzahlungen bei Online-Casinos verwendet werden dürfte, auch wenn keine validen Zahlungen dafür vorliegen, ist der Ablauf vereinfacht dargestellt wie folgt: Der Glücksspieler erteilt eine Anweisung an die Kreditkartenemittentin durch Unterzeichnung des Zahlungsbelegs/Eingabe der Prüzziffern etc. Hier gilt der Grundsatz, dass Anweisung zur Zahlung aufgrund der Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte

unwiderruflich ist. Mit dem Ausgleich des Belastungsbelegs erfolgt sodann die Zahlung der Kreditkartenemittentin an den Glücksspielanbieter. Mit der Kreditkartenabbuchung beim Spieler tritt dann die Bestandskraft der Zahlung ein.

Allerdings gibt es Ausnahmen von der Unwiderruflichkeit der Zahlung. Der hier wichtigste Fall ist der Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB wegen eines liquiden (= leicht) beweisbaren Mangels im Valutaverhältnis. Dies könnte hier der Fall sein, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen (= Glücksspielvertrag) offensichtlich nichtig ist. In der Folge könnte die Kreditkartenemittentin die Zahlung an das Vertragsunternehmen (= Glücksspielanbieter) verweigern.

II. Konsequenzen in der Rechtsprechung

Hieraus folgerten Vertreter in der Literatur, dass ein Widerruf der Zahlung möglich sei.³ Auch einige Rechtsanwälte sind mit dieser Ansicht massiv auf „Mandantenfang“ gegangen und haben propagiert, dass man eingezahlte Gelder problemlos zurückerlangen könne. Entsprechend sind auch Klagen eingereicht worden. Einzelne Urteile haben diese Ansicht unterstützt. So wies das AG München mit Urteil vom 21. Februar 2018 (Az.: 158 C 19107/17)⁴ eine Klage auf Ausgleich von Spieleinsätzen, die mittels einer Kreditkarte getätigt wurden, ab. Die Klage war von einem Inkassounternehmen eingereicht worden, an die die Forderungen der Bank abgetreten worden waren. Eine ähnliche Entscheidung hat auch das Amtsgericht Leverkusen mit Urteil vom 19. Februar 2019 getroffen (Az.: 26 C 346/18).

Allerdings sind diese Entscheidungen wohl eher als Mindermeinung zu qualifizieren. Das LG München I hat – bestätigt durch das OLG München⁵ – mit Urteil vom 28.2.2018 (Az. 27 O 11716/17) anders entschieden. In dem vom LG München entschiedenen Fall hatte ein Spieler 2016 seine Kreditkarte bei zwei in der EU lizenzierten Anbietern für die Teilnahme an Online-Casinospielen in Form von Roulette, Slots und Pokerspielen eingesetzt. Die Erstattung der vom Kreditkartenunternehmen an die Glücksspielanbieter geleisteten Zahlungen hat der Spieler im Anschluss mit dem Einwand abgelehnt, die von ihm getätigten Glücksspiele seien „unerlaubt“ da sie gegen Beschränkungen des GlüÄndStV und damit gegen ein „gesetzliches Verbot“ im Sinne von § 134 BGB verstoßen. Das Kreditkartenunternehmen hätte dies ohne weiteres erkennen müssen.

Dem Zahlungsdienstleister kann jedoch nach Ansicht des LG München somit nicht pauschal entgegengehalten werden, Online-Glücksspiele seien in Deutschland ausnahmslos verboten. Eine solche Argumentation ignoriere nicht nur u. a. die durchaus „diffuse“ aktuelle Rechtslage in Schleswig-Holstein,⁶ sondern auch die rechtlich komplexen Implikationen aus dem

³ Vgl. Rock/ Seifert, ZBB 2008, 259 ff.

⁴ ZfWG 2018, S. 585.

⁵ Beschluss vom 04.03.2019 (19 U 793/18).

⁶ vgl. LT-Drs. 19/1343, 19/1326 Schleswig-Holstein.

unionsrechtswidrigen Lotteriemonopol.⁷ Als Folge der Intransparenz würden u.a. die Onlineangebote der EU-lizenzierten Sportwettanbieter von den deutschen Bundesländern als unionsrechtlich legal betrachtet. Noch verwirrender werde die Situation vor dem Hintergrund der intransparenten und weder einheitlichen noch einhelligen Regulierungen und Behördenpraktiken im Bereich der Spielhallen. Einem Zahlungsdienstleister könne daher nicht zugemutet werden, diese diffuse und auf der Ebene der Bundesländer abweichende sowie permanent changierende und daher hoch komplexe Sach- und Rechtslage zu überblicken und dahingehend umzusetzen, dass er in Echtzeit prüfen kann, ob ein Kunde im Moment seiner Zahlung „erlaubtes“ oder „unerlaubtes“ Glücksspiel betreibt und dieses ggf. zu verhindern. Dies gelte umso mehr, weil eine solche Überprüfung für den Zahlungsdienstleister auch deshalb kaum möglich sei, da zunächst nicht erkennbar sei, von wo aus der Beklagte die Glücksspielangebote angenommen hat und welche Spiele er tatsächlich gespielt hat. Im Ausland sei eine Vielzahl von Glücksspielangeboten legal. Ebenso wenig dürfte erkennbar sein, ob jedes einzelne vom Beklagten wahrgenommene Spiel tatsächlich unerlaubtes Glücksspiel darstellt. Diese Erwägung gelte in gleicher Weise für den sogenannten Merchant Category Code (MCC), mit welchem Zahlungsdienstleister eine Kreditkartenzahlung einer bestimmten Branche zuordnen. Dieser Code unterscheide nämlich nicht zwischen erlaubtem und aus Sicht der bzw. einiger deutscher Bundesländer unerlaubtem Glücksspiel, sondern umfasst sämtliche in die Kategorie Glücksspiel fallende Umsätze.

Auch zwei aktuelle Urteile des Amtsgerichts Berlin-Mitte⁸ und des Landgerichts Berlin⁹ verneinen Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen mit Kreditkarten. Das Landgericht führt aus, dass allein aufgrund des unerlaubten Online-Glücksspiels der zwischen der Bank und dem Bankkunden geschlossene Kreditvertrag nicht gemäß § 134 BGB nichtig sei, da dieser als solcher schon gegen kein gesetzliches Verbot verstoße. Auch wirke die Bank durch die vom Bankkunden autorisierte Zahlung nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV am unerlaubten Glücksspiel mit. Das Landgericht Berlin führt ebenfalls Argumente an, wie sie sich im Urteil des Landgericht München finden.

D. Fazit

Auch wenn die Rechtsprechung momentan beide Tendenzen pro und contra Glücksspieler aufweist, so spricht doch viel dafür, dass die aktuell wohl herrschende Meinung, die die Ansprüche des Bankkunden und Glücksspielers auf Rückabwicklung von Kreditkartenzahlungen verneint, sich durchsetzen wird. Es kann richtigerweise nicht angehen, dass die bestehenden und geschilderten Bedenken und Unklarheiten den Banken alleine überlassen werden. Hiermit würde dem illegalen Glücksspiel Tür und Tor geöffnet werden. Außerdem wäre damit auch den Verbrauchern, die

⁷ vgl. VGH Hessen, Beschl. v. 29.5.2017, Az. 8 B 2744/16 sowie VG München, Urt. v. 25.7.2017, M 16 K 12.1915.

⁸ Urteil vom 29. März 2019, Az.: 124 C. 160/18.

⁹ Urteil 16.April 2019, Az.: 37 O 367/18.

Glücksspiel betreiben, nur auf den ersten Blick geholfen. Angesichts des großen Suchtpotenzials, das mit dem Glücksspiel einhergeht, würde dieser Sicht mit einer Rückerstattungsmöglichkeit bei Kreditkartenbuchungen wohl Vorschub geleistet werden.

Anders sieht es jedoch bei Lastschriften aus. Da hier die Banken keineswegs die Leidtragenden sind, sondern hier die Möglichkeit der Rückforderung den Online-Casinos zusteht, kann die Unsicherheit der Rechtslage kein ausschlaggebendes Argument sein. Die Glücksspielveranstalter wissen, ob sie im Besitz von Lizenzen sind, die ihnen das Veranstellen solcher Online-Casinos erlauben. Wenn sie im Wissen um die Illegalität Glücksspiele in Deutschland veranstalten, wird eine Rückforderung rechtlich nicht durchsetzbar sein.

Betroffene Glücksspieler sollten sich jedoch immer vor Augen führen, dass neben der zivilrechtlichen auch die strafrechtliche Rechtslage zu beachten ist, wonach sie sich durch die Teilnahme an illegalen Glücksspielen wie beschrieben strafbar machen.